



Auszug aus dem Bremischen Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976

(zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020, Brem.GBl. S. 1172)

Anlieger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 4 Abs. 1 die Eigentümer der Grundstücke, die an die Straße angrenzen.

Nach § 39 Abs. 1 und 3 sind die Straßen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In diesen Rahmen gehören zur Reinigung auch das Beseitigen von Abfällen, das Beseitigen von Laub und Früchten, das Entfernen übermäßigen Bewuchses auf dem Gehweg, das Räumen von Schnee sowie das Abstumpfen von Eis- und Schneeglätte auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Verkehrsflächen für den Radverkehr, Straßeneinmündungen und gefährlichen Fahrbahnstrecken, soweit ein nicht unbedeutender Kraftfahrzeug-, Fußgänger- oder Fahrradverkehr stattfindet.

Nach § 40 Abs. 1 hat, wer eine Straße verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Ist die besondere Verunreinigung der Straße Folge der Benutzung eines Grundstückes, trifft die Verpflichtung daneben den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher dieses Grundstückes.

Gemäß § 40 Abs. 2 haben Inhaber von Betrieben, aus denen nach der Straße hin Waren zum Verbrauch an Ort und Stelle abgegeben werden, den Gehweg auf voller Breite und ganzer Tiefe einschließlich der Treppen im Umkreis von 20 m von Papier und sonstigen aus dem Warenverkauf anfallenden Abfällen sauber zu halten. Sie sind verpflichtet, geeignete Abfallbehälter vor ihren Betrieben anzubringen oder aufzustellen und sie entsprechend dem Bedarf – mindestens jedoch einmal täglich – zu entleeren.

Nach § 41 Abs. 1 obliegt den Anliegern in geschlossener Ortslage die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßen und Straßenteile. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Straßenecke entlang des angrenzenden Grundstückes einschließlich vorhandener Treppenanlagen. Die Reinigungspflicht besteht nach § 41 Abs. 3 nicht für Strecken der Straßen und Straßenteile, zu denen vom Anlieger ein Zugang nicht genommen werden darf.

Gemäß § 41 Abs. 4 bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 an Werktagen in der Zeit von 07 Uhr bis 20.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09 Uhr bis 20.00 Uhr.

Gegenstand der Reinigungspflicht sind nach § 41 Abs. 5

1. die von der Fahrbahn abgesetzten Gehwege jeweils bis zu einer Breite von 5 m, jedoch mit Ausnahme der für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen bestimmten Teile,
2. bei Straßen ohne von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg ein Randstreifen beiderseits der Straße in einer Breite von 1,50 m,

3. die für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr nicht zugelassenen Straßen, insbesondere Wohnwege, Fußgängerstraßen und -plätze, mit Ausnahme der darin vorhandenen Gleiszonen und Fahrbahnen für öffentliche Verkehrsmittel jeweils bis zur Straßenmitte, höchstens jedoch bis zu einer Breite von jeweils 5 m entlang des angrenzenden Grundstücks. Bei Grundstücken, die im Eckbereich zweier öffentlicher Straßen anliegen, ist der Gehweg jeweils bis an den Fahrbahnrand der einmündenden Straße zu reinigen. bei Grundstücken, vor denen sich ein Fußgängerüberweg, eine signalisierte Fußgängerfurt oder eine öffentliche Haltestelle befindet, ist auf eine Breite von 1,50 m bis an den Fahrbahnrand oder bis an die öffentliche Haltestelle zu reinigen.

Die Verpflichtung zum Schneeräumen und Abstumpfen von Eis- und Schneeglätte ist bei den in Nummern 1 und 3 bezeichneten Gehwegen und Straßen auf eine Breite von 1,50 m und in Fußgängerzonen auf 3 m begrenzt.

Gemäß § 41 Abs. 6 ist der Kehrriech aufzunehmen und als Abfall zu entsorgen. Der wegzuräumende Schnee ist im Falle des § 41 Abs. 5 Nr. 1 auf dem Gehweg oder auf dem Randstreifen zur Fahrbahn hin anzuhäufen. Auf dem Fahrbahnrand darf der Schnee in diesem Falle nur gelagert werden, soweit nicht für den Fußgängerverkehr ein mindestens 1,50 m breiter Streifen des Gehweges verbleibt. In den in § 41 Abs. 5 Nr. 2 genannten Straßen ist der wegzuräumende Schnee auf dem Fahrbahnrand, sofern ein Randstreifen vorhanden ist, auf diesem zu lagern. In den in § 41 Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Straßen ist der Schnee auf einem Streifen in der Straßenmitte zu lagern.

Auf Verkehrsflächen für den Radverkehr darf Schnee nicht gelagert werden. An Haltestellen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen. Schacht- und Hydrantendeckel sowie Überflurhydranten sind freizuhalten; das gleiche gilt für Kanalrosten und Straßenbahnschienen im Falle der Lagerung auf dem Fahrbahnrand.

Vorbehaltlich einer Regelung nach § 39 Abs. 4 dürfen Salze und salzhaltige Streumittel nur in geringen Mengen und nur bei Glatteis sowie zum Auftauen festgetretener Eis- und Schneerückstände gestreut werden; bei Straßen, in denen Bäume stehen oder die auf anliegende begrünte oder baumbestandene Grundstücke entwässern, dürfen Salze oder salzhaltige Streumittel nicht verwendet werden. Die nach dem Abtauen von Eis und Schnee verbleibenden Rückstände sind zu beseitigen.

Sind mehrere Personen für ein Grundstück zur Reinigung verpflichtet, so trifft jeden die volle Verpflichtung (§ 42 Abs. 1 S. 3). **Auf die Möglichkeit, die Reinigungspflicht zu übertragen, weisen wir hin.** Die Reinigungspflichtigen müssen gemäß § 42 Abs. 3 eine geeignete Person mit der Ausführung der Reinigung (§ 41) beauftragen, wenn sie

1. eine Personenmehrheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind,
2. nicht auf dem Grundstück oder in seiner Nähe wohnen oder
3. wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, die Pflicht zur Reinigung zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen die Reinigungspflichten kann nach § 48 Abs. 1 Nrn. 3 – 5 des Bremischen Landesstraßengesetzes die Festsetzung eines Bußgeldes zur Folge haben.